

Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Haßloch

Der Rat der Gemeinde Haßloch hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133), in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Änderung der Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Anlage zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren und privatrechtlichen Entgelten erhält ab dem 01.01.2024 folgende Fassung:

Grabnutzungsgebühren

Nutzungsdauer 25 Jahre oder gemäß Einschrieb

Wahlgräber	
Einzelgrab	1.701 €
Doppelgrab	2.353 €
Dreiergrab	3.005 €
Wahlgräber als Tiefgrab	
Tiefgrab (2 Grabstellen)	2.245 €
Tiefgrab (4 Grabstellen)	3.331 €
Wahlgräber in bevorzugter Lage	
Einzelgrab	2.245 €
Doppelgrab	3.304 €
Dreiergrab	4.363 €
Wahlgräber in Sonderlage	
Einzelgrab	2.353 €
Doppelgrab	3.494 €
Reihengrab (Nutzungsdauer 20 J.)	1.013 €
Kindergrab (bis zu 6 Jahren) Einzelgrab	934 €
Urnengrab (2 Urnen)	1.264 €
Urnengrab anonym (1 Urne) (Nutzungsdauer 20 J.)	1.585 €
Urnenmauernische (2 Urnen)	3.286 €
Einzelurnenstele in Urnenmauer	1.952 €
Urnengrab in Sonderlage Rondell (4 Urnen)	1.421 €
Urnenhochbeet	2.096 €
Ruhepark (2 Urnen)	2.651 €
Ruhebaum (1 Urne) (Nutzungsdauer 20 J.)	1.452 €

Verlängerung Nutzungsrecht je Stätte und Jahr

Wahlgräber	
Einzelgrab	70 €
Doppelgrab	99 €
Dreiergrab	128 €
Wahlgräber als Tiefgrab	
Tiefgrab (2 Grabstellen)	89 €
Tiefgrab (4 Grabstellen)	133 €
Wahlgräber in bevorzugter Lage	
Einzelgrab	94 €
Doppelgrab	141 €
Dreiergrab	188 €
Wahlgräber in Sonderlage	
Einzelgrab	99 €
Doppelgrab	149 €
Urnengrab (2 Urnen)	50 €
Urnengrab anonym (1 Urne)	64 €
Urnenmauernische (2 Urnen)	134 €
Urnengrab in Sonderlage Rondell (4 Urnen)	50 €
Ruhepark (2 Urnen)	111 €

Leistungsentgelte

Sargbeisetzung mit Trauerfeier	
Parkfriedhof Normalgrab	428 €
Parkfriedhof Tiefgrab 1. Belegung	513 €
Parkfriedhof Tiefgrab 2. Belegung	428 €
Bahnhofstraße Normalgrab	599 €

Kindergrab (bis 6 J.)	128 €
Sargbeisetzung ohne Trauerfeier	
Parkfriedhof Normalgrab	342 €
Parkfriedhof Tiefgrab 1. Belegung	428 €
Parkfriedhof Tiefgrab 2. Belegung	342 €
Bahnhofstraße Normalgrab	513 €
Trauerfeier ohne Sargbeisetzung	214 €
mit spätere Urnenbesetzung	299 €
Trauerfeier ohne Sargbeisetzung	428 €
mit 4 Träger zum Leichenwagen	
mit spätere Urnenbesetzung	299 €
Urnenbeisetzung mit Trauerfeier	256 €
Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier	171 €
Trauerfeier ohne Urnenbeisetzung	214 €
Grabschmuck zum Grab	147 €
Grabschmuck Abräumung	103 €
incl. Grab einebnen ggf. Erde nachfüllen	

Benutzung von Friedhofseinrichtungen

Benutzung der Trauerhalle, Trauerfeier	517 €
Leichenzelle bis 96 Stunden	114 €
Leichenzelle je weiterer Tag	26 €
Aufbewahrung einer Urne bis zu 2 Wochen	29 €
Aufbewahrung einer Urne je weiterer Tag	1 €
Kühlzelle bis 96 Stunden	117 €
Kühlzelle je weiterer Tag	29 €
Sezierraum	146 €
Harmonium	3 €
Beschallungsanlage	3 €

Sonstige Gebühren

Vorherige Zustimmung zur Errichtung und Änderung von Grabmalen	27 €
Erteilung einer Arbeitsgenehmigung für Gewerbetreibende	33 €
Verlängerung von Nutzungsrechten	30 €
Umschreiben von Urkunden	24 €

Sofern die Leistungsentgelte gemäß § 4 der Friedhofsgebührensatzung als steuerbar im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) gelten, erhöht sich das Entgelt um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. (§24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
2. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Haßloch, den 18.12.2023
gez. Carsten Borck
Erster Beigeordneter